



Weisungen OAK BV	W – 04/2013	deutsch
Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle		

Ausgabe vom: 28. Oktober 2013
Letzte Änderung: 25. Juni 2015
Adressaten: Revisionsstellen und Aufsichtsbehörden

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Mindestanforderungen	3
3.1	Mindestanforderungen an die Prüfung	3
3.2	Mindestanforderungen an die Berichterstattung.....	3
4	Inkrafttreten	4
5	Erläuterungen	5
5.1	Zu Ziffer 2 Geltungsbereich	5

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),
erlässt folgende Weisungen:*

1 Zweck

Diese Weisungen definieren die Mindestanforderungen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Sie tragen zu einer verbesserten Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Revisionsstellenberichte bei und stellen eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung dar.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen sowie sinngemäss für Revisionsstellen von Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 52a, Art. 52b, Art. 52c und Art. 53k BVG; Art. 35 und Art. 35a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1] sowie Art. 9 und Art. 10 der Verordnung über die Anlagestiftungen [ASV; SR 831.403.2]).

3 Mindestanforderungen

3.1 Mindestanforderungen an die Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards (PS). Deren Einhaltung wird im Bericht der Revisionsstelle bestätigt.

Zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung erfordert die Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge die Prüfung und Bestätigung weiterer Prüfungsgegenstände. Für deren Prüfung sind in Ergänzung zu den Schweizer Prüfungsstandards (PS) die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ (Version vom 25. Juni 2015) anzuwenden.

Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) und der Schweizer Prüfungshinweis 40 können bei EXPERTsuisse, Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand bezogen werden.

3.2 Mindestanforderungen an die Berichterstattung

Die Berichterstattung enthält Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung. Sie hat basierend auf den Berichtsmustern von EXPERTsuisse in den nachfolgend aufgeführten Dokumenten zu erfolgen.

- „Schweizer Prüfungshinweis 40: Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ (Version vom 25. Juni 2015)
- „Zusätzliche Testate für die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen (in Ergänzung zu PH 40)“ (Version vom 25. Juni 2015)

4 Inkrafttreten

Die angepassten Weisungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft und gelten erstmals für die Prüfung und Berichterstattung von Jahresabschlüssen per 31. Dezember 2015.

25. Juni 2015

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

5 Erläuterungen

5.1 Zu Ziffer 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Weisungen umfasst alle Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach Ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Es sind dies insbesondere die nachfolgenden Einrichtungen:

- Registrierte Vorsorgeeinrichtungen
- Nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen
- Freizügigkeitsstiftungen
- Säule 3a Stiftungen
- Anlagestiftungen
- Wohlfahrtsfonds
- Finanzierungsstiftungen

Bei Freizügigkeits- und Säule 3a Stiftungen ist insbesondere die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben durch das oberste Organ von der Revisionsstelle zu prüfen:

Art. 51a Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, c, d, f, g, i, j, k, m und n, Abs. 3 und 4, Art. 51b und Art. 51c BVG.